

Das ‚crimen‘ im Krimi.

Zu einem Begriff an der Grenze von Rechts- und Literaturwissenschaft

Wiss. Mit. Clara VENATOR*

Abstract

Der Beitrag untersucht den Begriff des ‚Verbrechens‘ als konstitutives Merkmal der Kriminalliteratur und hinterfragt dessen Verwendung in der literaturwissenschaftlichen Gattungsbestimmung. Ausgehend von einer Analyse verschiedener Verbrechensbegriffe wird zunächst ein allgemeines Konzept entwickelt, das Verbrechen als bewusstes, normabweichendes und verantwortliches Handeln versteht. Dieses Konzept wird anschließend auf Edgar Allan Poes Erzählung „The Murders in the Rue Morgue“ angewendet. Dabei zeigt sich ein grundlegendes Paradox: Mit der „Tat“ des Orang-Utans als „Täter“ sind die Voraussetzungen eines Verbrechens nicht erfüllt. Dennoch gilt Poes Erzählung als Prototyp der Kriminalliteratur. Zur Auflösung dieses Widerspruchs wird ein neues, genuin literaturwissenschaftliches Verständnis des gattungsbestimmenden Verbrechensbegriffs vorgeschlagen, nach dem das ‚crimen‘ nicht länger als tatsächlich begangenes Verbrechen, sondern als literarisches Strukturprinzip eines potenziellen Verbrechens verstanden wird, dessen Aufklärung die erzählerische Spannung erzeugt und die gestörte Ordnung wiederherstellt.

This article examines the concept of ‘crime’ as a constitutive feature of crime fiction and questions its use in literary genre theory. Drawing on different conceptions of crime, it first develops a general definition that understands crime as conscious, norm-violating, and accountable human conduct. This concept is then applied to Edgar Allan Poe’s “The Murders in the Rue Morgue”. The analysis reveals a fundamental paradox: since the orangutan’s “act” as the “perpetrator” does not fulfil the essential conditions of a crime, no crime has in fact been committed. Yet Poe’s story is widely regarded as the prototype of modern crime fiction. To resolve this contradiction, the article proposes a new, genuinely literary understanding of the genre-defining concept of “crime”, according to which the ‘crimen’ is no longer understood as an actually committed crime but rather as the structural principle of a potential crime, the investigation of which generates

narrative suspense and ultimately restores the disrupted order.

I. Einleitung

Die Gattung ‚Kriminalliteratur‘ steht vor dem klassischen Problem der literarischen Gattungsbestimmung: Eine große Menge sehr verschiedener Texte soll unter einen Begriff gefasst werden. Was ist also ‚Kriminalliteratur‘? Unabhängig von der Einteilung in eventuelle Untergattungen scheint diese Erzählform jedenfalls ein grundsätzliches Definitionsmerkmal schon im Namen zu tragen: das ‚crimen‘ (lat.), zu Deutsch ‚Verbrechen‘.¹ Dieses Verbrechen als konstituierendes Merkmal der Kriminalliteratur findet sich vielfach in der wissenschaftlichen Literatur als nicht weiter begründetes unbedingtes Gattungsmerkmal.² Es scheint festzustehen: Kriminalliteratur kann jedenfalls nur das sein, was sich mit dem Verbrechen befasst. Doch diese Feststellung stellt die Literaturwissenschaftlerin sogleich vor das nächste Problem: Was ist unter ‚Verbrechen‘ in der Kriminalliteratur zu verstehen?

Mit dieser Frage soll sich der vorliegende Text befassen. Zur Beantwortung wird in drei Schritten vorgegangen. Im ersten Schritt wird versucht, anhand verschiedener Zugänge zu dem Begriff ‚Verbrechen‘ dessen grundsätzliche Bedeutung im literarischen Kontext zu erfassen. In einem zweiten Schritt wird mit dem so herausgestellten Konzept von ‚Verbrechen‘ Edgar Allan Poes berühmte Erzählung „The Murders in the Rue Morgue“ untersucht, wobei sich jedoch eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zeigen wird. Im dritten Schritt wird sodann ein Vorschlag für ein genuin literaturwissenschaftliches Verständnis des ‚crimen‘ in der Kriminalliteratur vorgestellt.

II. Was bedeutet ‚Verbrechen‘?

1. Positivrechtliches Verständnis

Auf die Frage nach der Bedeutung von ‚Verbrechen‘ liegt

* Clara Venator studierte Germanistik/Komparatistik, Philosophie und Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und ist zurzeit Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

¹ Dieses Merkmal findet sich nicht nur in der deutschen „Kriminalliteratur“, sondern auch z.B. in der englischen „crime fiction“, der französischen „littérature criminelle“, der italienischen „letteratura criminale“ oder der spanischen „literatura criminal“. Vgl. zu der Einteilung von Kriminalliteratur in Untergattungen Genç, in: Döwll/Bartl/Hamann/Ruf, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018; S. 3; Nusser, Der Kriminalroman, 1980, S. 1.

² So merkt etwa Wörtche, in: Braungart/Fricke u.a., Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Band II H-O, „Kriminalroman“, 2007 zwar an: „einen konsensfähigen Begriff des Kriminalroman gibt es nicht“ (S. 343), schreibt aber zugleich, dass dieser „in sowohl typologisierten als auch ‚freien‘ Erzählmustern von Verbrechen und deren Aufklärung“ (S. 342) handle und dass die verschiedenen Texte, die unter dieses Genre fallen, „das Sujet ‚Verbrechen‘ als kleinsten gemeinsamen Nenner aufweisen“ (S.342); vgl. auch Genç in: Döwll/Bartl/Hamann/Ruf (Fn. 1), S. 3; Nusser, S. 1, 26 f. mit der weiteren Eingrenzung auf einen Mord. Vgl. zur Abgrenzung Kriminalroman/-erzählung, die hier nicht weiter ausgeführt werden soll und für die vorliegende Untersuchung nur geringe Relevanz hat Nusser, S. 4 ff.

zunächst eine juristisch-technische Antwort nahe. Das deutsche Strafrecht definiert in § 12 Abs. 1 StGB das ‚Verbrechen‘ und grenzt es von dem ‚Vergehen‘ (Abs. 2) ab. Ein Verbrechen ist danach eine rechtswidrige Tat, die „im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber“ (§ 12 Abs. 1 StGB) bedroht ist. Es sprechen jedoch einige Erwägungen dagegen, diese Definition mit dem gattungsbestimmenden Verbrechensbegriff in der Kriminalliteratur gleichzusetzen. Zum einen ist § 12 StGB an der Strafzumessung orientiert und hat damit eine gesetzestechnische, formale Bedeutung, die grundsätzlich für die Kriminalliteratur nicht relevant ist.³ Daneben ist die Kriminalliteratur nicht auf den heutigen deutschen oder europäischen Rechts- und Kulturraum beschränkt, weshalb ein Rückgriff auf einzelne deutsche positivrechtliche Definitionen zu kurz greifen muss.⁴ Dennoch kann diese deutsche Norm als Ausgang dienen für die Herausbildung eines allgemeingültigen Verbrechensbegriffs.

Dieser Norm liegt der allgemeine Gedanke zu Grunde, dass ein Verbrechen eine besonders schwere Straftat ist, auf die Gesellschaft bzw. Staat besonders hart reagieren müssen.⁵ Ein Ansatz für die Suche nach einem allgemeingültigen Begriff wäre, positivistisch vorzugehen und das Verbrechen auch in anderen Rechtsordnungen zu untersuchen. Im Fall einer zeit-, länder- und damit rechtsordnungsübergreifenden literarischen Gattungsbestimmung könnte man in diesem Fall zur Bestimmung des Verbrechens in der Kriminalliteratur entweder zwischen Schaffungs-, Handlungs- und Rezeptionsort und -zeit unterscheiden – und je nach Text zu unterschiedlichen Begriffen gelangen –, oder aber Tatbestände und Begriffsverständnisse suchen, die verschiedenen Rechtsordnungen gemeinsam sind. Die erstgenannte Variante scheint dem Ziel, eine allgemeine Gattungsbestimmung vorzunehmen nicht gerecht zu werden, da die Genrebestimmung dann von zufälligen Faktoren abhängig wäre und jeder Untersuchung eine sehr aufwändige rechtshistorische bzw. -technische Gattungseinordnung vorausgehen müsste. Der

zweite Ansatz scheint dem gewünschten Vorhaben zwar eher zu entsprechen, doch auch dieser rechtsvergleichende Ansatz hat ein Problem: Bei Texten der Kriminalliteratur handelt es sich um fiktionale Texte und die Bindung an bestimmte tatsächlich existierende Straftatbestände und/oder Rechtsordnungen ist oftmals nicht zu erkennen und vielleicht sogar gar nicht vorgesehen.⁶

2. Konzeptuelles Verständnis

Es muss also vielmehr nach einem Konzept des Verbrechens gesucht werden, das unabhängig von konkreten Strafordnungen und Tatbeständen allgemein umrissen werden kann.⁷ Bei der Suche nach einem solchen Begriff müssen die kriminologische Forschung und die allgemeine Straftheorie in den Blick genommen werden, aber auch eine Berücksichtigung verschiedener konkreter Strafordnungen und insbesondere supranationaler Normen kann dabei helfen, zu einem allgemeinen Verbrechensbegriff zu gelangen.⁸

Verbrechen wird in der Kriminologie und der Straftheorie allgemein als normabweichendes Verhalten verstanden, auf das Gesellschaft und Staat eine entsprechende Antwort geben müssen.⁹ Grundsätzlich ist bei der Analyse des Verbrechens zwischen objektiven und subjektiven Elementen zu unterscheiden. Zu den objektiven Elementen zählen sowohl das normabweichende Verhalten (die „Tat“) sowie eine (Tat-)Folge, die jeweils in der Außenwelt wahrnehmbar sein müssen.¹⁰ Das subjektive Element meint ein Bewusstsein der Tat beim Handenden, insbesondere Vorsatz.¹¹ Mithin ist für die Begehung eines Verbrechens auch die Annahme von Handlungsfreiheit erforderlich.¹²

Ist in der Literaturwissenschaft ohne weitere Erläuterung von ‚Verbrechen‘ die Rede, ist davon auszugehen, dass ein allgemeiner Begriff gemeint ist, der die hier vorge-

³ Vgl. nur Kudlich, in: BeckOK-StGB, 69. Aufl. (2026), § 12 Rn. 2; Košenina, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 208 f.; Nusser, S. 1.

⁴ Auf die Einordnung von Kriminal- als Weltliteratur kann hier nicht weiter eingegangen werden, vgl. nur Genç, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 49 (55 f.).

⁵ Wer im Einzelnen „Gläubiger“ des Strafanspruchs ist, wird in verschiedenen Straftheorien unterschiedlich beantwortet und soll nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein, vgl. dazu nur Murmann, in: Jehle, Das sogenannte Böse. Das Verbrechen aus interdisziplinärer Perspektive, 2020, S. 327 (330 ff.). Vgl. zur Wort- und Rechtsgeschichte Košenina, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 206.

⁶ Vgl. zu der Auffassung, dass Kriminalliteratur konzeptuell unrealistisch ist Nusser, S. 11; ein ähnlicher Gedanke findet sich auch in Košenina in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 206 (209).

⁷ Das gilt umso mehr vor dem Gedanken, dass alle Rechtsordnungen an ein mehr oder weniger kontingentes Merkmal anknüpfen, das nicht unbedingt Aufschluss über die Schwere der konkreten Tat geben muss, vgl. von Kudlich, in: BeckOK-StGB, § 12 Rn. 2; Košenina in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 206 (206 f.).

⁸ Im Folgenden wird insbesondere das dem Internationalen Strafgerichtshof zugrundeliegende Römische Statut in die Erwägung mit einbezogen (vgl. Jesse, Der Verbrechensbegriff des Römischen Statuts. Ein Beitrag zu einer statutsimmanenten Strukturanalyse des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 2009), sowie neben dem deutschen Strafrecht ein Vergleich mit dem französischen, polnischen und englischen (vgl. Helmert, Der Straftatbegriff in Europa. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit in Deutschland, England, Frankreich und Polen, 2011).

⁹ Vgl. Jehle, in: Jehle (Fn. 5), S. 11 (14 ff.); Siebenpfeiffer, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 99; ausführlich Murmann, in: Jehle, S. 327 (329 ff.) mit einer Zusammenfassung verschiedener Straftheorien.

¹⁰ Mit dem erforderlichen Normverstoß geht einher, dass das Verbrechen grundsätzlich nur relativ zu einer herrschenden Moral- und Gerechtigkeitsvorstellung verstanden werden kann, wobei es dazu sinnvoll erscheint, auf den jeweiligen literarischen Text zurückzugreifen und nicht unbedingt externe Normen heranzuziehen. Vgl. rechtsvergleichend, auch zu den jeweiligen Anforderungen Helmert, S. 226 ff.; Jesse, S. 185 ff., 188 f., 242.

¹¹ Vgl. Helmert, S. 235 ff.; Jesse, S. 204 ff.

¹² In der aktuellen strafrechtlichen Debatte werden psychologische Erkenntnisse diskutiert, die darauf hindeuten, dass menschliches Handeln determiniert ist, was die Möglichkeit von verantwortlichem schuldhaftem Handeln und damit Verbrechen allgemein in Frage stellen würde, vgl. für eine kritische Analyse dieser Debatte Ludwig, in: Jehle (Fn. 5), S. 305 (306 ff.).

stellten Elemente enthält: Ein bewusstes, normabweichendes Verhalten, das sich objektiv in Tat und Tatfolgen darstellt und subjektiv Ausdruck von Handlungsfreiheit ist.

III. Das Verbrechen in Poes „The Murders in the Rue Morgue“¹³

Edgar Allan Poes Erzählung „The Murders in the Rue Morgue“ gilt als Prototyp der Kriminalerzählung.¹⁴ Mit diesem Label geht also jedenfalls einher, dass die Erzählung *irgendwie* mit einem crimen, also einem Verbrechen zu tun hat.¹⁵ Wie lässt sich also in dieser Erzählung das Verbrechen begründen? Grundsätzliche Elemente sind, wie herausgestellt, (1) objektiv Tathandlung und Tatfolge sowie (2) subjektiv ein Bewusstsein der Tat.

Über die Tathandlung und damit den Täter in Poes Erzählung findet man in der Sekundärliteratur Bemerkungen wie: „Der Mörder ist ein seinem Besitzer, einem französischen Seemann, entlaufener Orang-Utan.“¹⁶ Ist das wirklich so? Kann der Orang-Utan Mörder sein, mithin die Tathandlung eines Verbrechens begangen haben? Er müsste dafür ein normabweichendes Verhalten gezeigt haben, was zunächst jedenfalls voraussetzt, dass er Normadressat ist. Das trifft auf den Orang-Utan jedoch nicht zu, weil sich gesellschaftliche, moralische und strafrechtliche Normen an Menschen richten.¹⁷ Der Orang-Utan kann somit – unabhängig von der konkret in Frage stehenden Norm – schon objektiv keine Tathandlung vornehmen. Er kann im Übrigen auch die subjektiven Verbrechensmerkmale nicht erfüllen.¹⁸

So sehr auch die präzise beschriebenen Tatfolgen (das sind in Poes Erzählung der Tod der beiden Frauen und die Umstände dessen) alle Merkmale eines Verbrechens erfüllen: Der Orang-Utan ist kein tauglicher Täter eines Verbrechens und ohne solchen können eine taugliche Tathandlung und somit ein Verbrechen jedenfalls nicht vorliegen.¹⁹ Sehr präzise, auch mit Rekurs auf evolutionsbiologische Forschung, fasst dies Zinner zusammen:

„Tierliches Verhalten kann, wenn überhaupt, nur aus menschlich-moralischer Sicht als Verbrechen angesehen werden [...]. Die Anwendung des Konzepts von Verbrechen oder Vergehen im Sinne einer Straftat ist in Bezug auf tierliches Verhalten allerding sinnlos. Tiere [...] sind unschuldige Mörder.“²⁰

Es hat sich also folgendes Paradox aufgetan: Zum einen finden wir in Poes Erzählung kein Verbrechen. Andererseits ist dieser Text gerade Prototyp einer Kriminalerzählung, und diese befasst sich eben mit dem Verbrechen. Und – das nur am Rande – auch in der Erzählung selbst wird die Tat des Orang-Utans als „Mord“ bezeichnet: „It was a minute anatomical and generally descriptive account oft the large favolous Ourang-Outang [...]. I understood the full horrors of the murder at once.“²¹ Einen bereits oben geäußerten Gedanken aufgreifend könnte man hier zu dem Einwand gelangen, dass die Erzählung als fiktive Geschichte auch ein fiktives Rechtsverständnis haben könnte, der Art, dass auch der Orang-Utan tatsächlich Täter eines Verbrechens sein könnte. Gegen eine solche Interpretation spricht aber nicht nur der erläuterte allgemeine konzeptuelle Verbrechensbegriff, sondern auch die Erzählung selbst, in der der Orang-Utan gerade nicht als verantwortlich behandelt wird. Dupin selbst hingegen kommt der Wahrheit schon näher, wenn er von „a butchery without motive“²² oder „the atrocities in the Rue Morgue“²³ spricht. Auch wird in der Erzählung zwar auf die Tat als „crime“ oder „murder“²⁴ referiert, nicht aber auf den Orang-Utan als „murderer“.²⁵ Auch der Vorschlag, dass im Grunde alle Verbrecher aufgrund ihrer Verbrechereigenschaft tierisch sind, kann hier keine Lösung bringen, sondern würde, konsequent zu Ende gedacht, nur grundsätzlich die Möglichkeit von Verbrechen verneinen.²⁶

Der Orang-Utan als Handelnder birgt daher nicht nur das Problem in sich, dass er „ein denkbar ungeeignetes Ziel für moralische Entrüstung“²⁷ ist, er ist vor allem kein verantwortlicher, tauglicher Täter eines Verbrechens und damit denkbar ungeeignet, das Verbrechen in einer Kriminalerzählung zu begründen.

¹³ Hier zitiert nach Poe, *The Murders in the Rue Morgue*, in: *The Murders in the Rue Morgue and Other Tales*, Penguin, 2012, S. 100. Die Handlung der Erzählung wird hier als bekannt vorausgesetzt.

¹⁴ Vgl. etwa Just, in: Vogt, *Der Kriminalroman. Zur Theorie und Geschichte einer Gattung I*, 1971, der das Erscheinen dieser Erzählung als „Geburtsstunde der modernen Kriminalliteratur“, S. 9 (11) bezeichnet; vgl. auch Fischer, *Neue Häuser in der Rue Morgue*, in: Vogt, S. 186 (188); Genç in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf (Fn. 1), S. 3 (5), Nusser, S. 90, Thoms, in: Hayes, *The Cambridge Companion to Edgar Allan Poe*, 2006, S. 133.

¹⁵ Vgl. etwa Just, in: Vogt, S. 9 (13): „In dieser (wie in jeder) Kriminalgeschichte dreht sich alles um ein Verbrechen.“

¹⁶ Just, in: Vogt, S. 9 (11).

¹⁷ Vgl. dafür, dass in einem Verbrechen menschliches Verhalten vorliegen muss auch Helmert, S. 224, 227; Jesse, S. 185 f., 188 f., 242. Vgl. in diesem Kontext Peterson, *New Literary History* 2010, 151 (151 f.) mit Verweis auf historische Strafprozesse vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, in denen Tiere auf der Anklagebank saßen. Diese Prozesse lassen sich jedoch nicht so verstehen, dass den Tieren eine entsprechende Einsichtsfähigkeit zugeschrieben wurde, vielmehr wurde im Strafprozess gerade noch nicht die Verantwortungsfähigkeit des Täters vorausgesetzt, vgl. ebd., vgl. auch Nusser, S. 91: „Ein krimineller Orang-Utan ist allenfalls für Zoologen von Interesse.“

¹⁸ Das gilt zumindest nach dem heutigen Stand der kriminal- und tierpsychologischen Forschung, vgl. Zimmer, in: Jehle (Fn. 5), S. 63 (64 ff.).

¹⁹ Rechtstechnisch wäre es sodann geboten, eine Verantwortlichkeit des Seemanns (Mord durch Unterlassen o.Ä.) zu prüfen. Jedoch verneint nicht nur die Geschichte selbst schon eine solche Verantwortlichkeit, mithin einen Normverstoß (vgl. Poe, S. 134: „I perfectly well know that you are innocent“), auch würde diese Aufklärung der Erzählstruktur zuwiderlaufen (vgl. Nusser, S. 38 f.), weswegen diese Möglichkeit hier nicht weiter untersucht werden soll.

²⁰ Zimmer, in: Jehle, S. 63 (64).

²¹ Poe, S. 130.

²² Poe, S. 129.

²³ Poe, S. 134.

²⁴ Z.B. Poe, S. 130, 132, 135 und auch im Titel.

²⁵ Vgl. dazu und zu den rassistischen Implikationen hinter der Beschreibung des Orang-Utans Frank, *Nineteenth-Century Literature* 1995, 168 (181 f.); Peterson, *New Literary History* 2010, 151 (157 ff.); White, *College Literature* 2003, 88 (88 ff.).

²⁶ Vgl. Peterson, *New Literary History* 2010, 151 (153): „To what extent do the human criminals of subsequent detective fiction all descend from Poe’s ape, thereby continuing to bear the trace of animality that no degree of evolution can efface?“

²⁷ Just, in: Vogt, S. 9 (14).

IV. Eine Neuinterpretation des ‚crimen‘ in der Kriminalliteratur

Die bisherige Untersuchung ist zu folgendem paradoxem Ergebnis gelangt: Einer der grundlegenden und gattungsbestimmenden Texte der Kriminalliteratur gehört dieser eigentlich gar nicht an. Poes „The Murders in the Rue Morgue“ enthält das konstituierende Merkmal einer Kriminalerzählung nicht: das ‚crimen‘. Wie ist mit dieser Beobachtung umzugehen? Verschiedene Lösungsmöglichkeiten wurden bereits angesprochen, aber verworfen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dieses Ergebnis so hinzunehmen und die Erzählung als zwar grundlegend für die Entwicklung der Gattung, dieser selbst aber gar nicht zugehörig anzusehen. Eine andere Möglichkeit, die im Folgenden vorgeschlagen werden soll, ist, das Verbrechen in der Form, in der es derzeit verstanden wird, nicht als gattungsbestimmend anzusehen, sondern den Verbrechensbegriff neu zu interpretieren.

Man könnte nämlich abstrakter das potenzielle Verbrechen, bzw. die in der potenziellen Aufklärung eines rätselhaften Sachverhalts liegende Spannung als gattungsbestimmend ansehen.²⁸ Erzähltechnisch würde diese Interpretation keine Einbuße bedeuten, sondern scheint sogar geboten. Denn es stellt sich sowieso die Frage, ob tatsächlich die Aufklärung des Falles *am Ende* der Erzählung das gattungsbestimmende Merkmal der Kriminalliteratur sein sollte. Wird auf das in dem potenziellen Verbrechen liegende Spannungsmoment abgestellt, ist die tatsächliche Auflösung für die Kategorisierung irrelevant, solange die Spannungskurve beibehalten wird.²⁹ Nusser's Analyse: „Der Mord wirkt [...] als Rätsel. Er ist das zentrale Ereignis und hat doch nur auslösende Funktion. Nicht als Verbrechen ist er von Bedeutung, sondern als Anlaß für die Tätigkeit der Detektion“³⁰ würde als auslösendes Moment eigentlich kein ‚Verbrechen‘ benötigen – das sich zudem erst am Ende als solches herausstellen kann.

Aber nicht nur die Spannung bliebe bestehen, auch andere Aspekte des Verbrechensbegriffs können weiterhin gelten. So liegt die Störung der gesellschaftlichen Ordnung bereits in dem Geschehnis, das potenziell ein Verbrechen

sein kann.³¹ Was Auslöser dieses Geschehnisses war, macht nur in der Art der Wiederherstellung der Ordnung einen Unterschied. Wären die Geschehnisse in der Rue Morgue von einem menschlichen, verantwortlich handelnden Täter verübt worden, würde die Störung durch die Bestrafung des Verbrechers aufgehoben.³² Aber auch durch die rationale Aufklärung des Sachverhalts dergestalt, dass eine unglückliche Kette von Ereignissen zu den Geschehnissen geführt hat, für die niemand (moralisch) zur Verantwortung gezogen werden kann, kann gesellschaftlicher, emotionaler Frieden einkehren: Das Rätsel ist gelöst, die Spannung ist aufgehoben.³³

Ein so bestimmtes Verbrechenskonzept ist auch in den wissenschaftlichen Abhandlungen zur Kriminalliteratur eigentlich nicht fremd, wird nur – soweit ersichtlich – bisher nicht explizit gemacht. Diese Definition von *Genç*, ergibt z.B. auch ohne ein echtes ‚Verbrechen‘ Sinn:

„Das Verbrechen erfüllt [...] die Funktion eines unmoralischen Einbrechens von Unwissen in die Welt und die soziale Ordnung. Dieses Unwissen wird nach logischen und rationalen Vorgaben in Wissen überführt, wodurch mit der Erkenntnisordnung und der Überführung des Täters auch die moralisch-soziale Ordnung als restituert gelten kann.“³⁴

Auch White legt den Fokus nicht auf das Verbrechen selbst, sondern auf den literarischen Umgang damit: „The detective's subject, then, is not simply or even primarily the crime; it's the process of thinking about the crime.“³⁵ und Nusser spricht sogar von der „Entwicklung [des Verbrechens] zum bloßen Rätseleffekt“.³⁶

Mit dem hier vorgestellten Vorschlag ist somit keineswegs die Forderung verbunden, das Verbrechen nicht mehr als konstituierend für die Kriminalliteratur anzusehen. Der Vorschlag ist vielmehr, das ‚Verbrechen‘ im Sinne der Kriminalliteratur genuin literaturwissenschaftlich zu verstehen. Die Konturen eines solchen Verbrechensbegriffs und dessen Stellenwert für die Kriminalliteratur wurden in diesem Beitrag vorgezeichnet.

²⁸ Vgl. zu der in dem Rätsel liegenden Spannung Düwell, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 189 (191 f.); vgl. auch Blödorn, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 14.

²⁹ Vgl. ausführlich zur Struktur Nusser, S. 26 ff.; vgl. auch Bühler/Langer, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 169 (170 ff.). Das hier vorgestellte Konzept lässt sich jedenfalls auf die Detektivgeschichte anwenden. Für den Thriller müsste eine ausführliche Untersuchung erfolgen, insbesondere weil dort durch den Fokus auf das Verbrechen selbst und vor allem den Verbrecher auch eine andere Erzählstruktur und Spannungskurve vorliegt, vgl. Nusser, S. 54 ff., *Erk*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 254 (254 ff.).

³⁰ Nusser, S. 26. Vgl. auch in Nusser, S. 33 f. die Unterteilung der Erzählung in *Action*, *Analysis* und *Mystery*, die ebenfalls ohne das „Verbrechen“ bestehen kann.

³¹ Was hier als ‚Störung der gesellschaftlichen Ordnung‘ bezeichnet wird, ist in der Literatur spezifischer auf die sozialpsychologische Wirkung bei Leser:innen zu übertragen, vgl. dazu Nusser, S. 154 ff. Vgl. zu diesem „Unterhaltungsmechanismus“ Nusser, S. 155 f., 159 ff., 162 ff.

³² Ob das nun als Vergeltung, als Prävention oder als Kommunikation eingeordnet wird, ist für diesen Aspekt irrelevant, vgl. ausführlicher zu den Straftheorien nur Murmann, in: *Jehle*, S. 327 (328) ff.

³³ Vgl. zu der Aufklärung des Rätsels als Wiederherstellung der Ordnung Bühler/Langer, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 169 (171.)

³⁴ *Genç*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, (Fn. 1), S 3 (11).

³⁵ White, S. 99.

³⁶ Nusser, S. 91.